

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 09.12.2015 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.01.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Physik“ am 12.02.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 Satz 4, 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 Satz 4, 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Physik“

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Physik“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang „Physik“ ist der erfolgreiche Abschluss eines gemäß Absatz 4 fachlich einschlägigen konsekutiven mathematisch-naturwissenschaftlichen Master-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren, der erfolgreiche Abschluss eines gemäß Absatz 4 fachlich einschlägigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig ist, trifft der Fakultätsrat.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer in einem fachlich einschlägigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Master-Studiengang eingeschrieben ist, in diesem bereits Prüfungsleistungen in einem Umfang von wenigstens 90 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich erbracht hat und ein Notendurchschnitt nachgewiesen wird, der zu den besten zehn Prozent des Notendurchschnittes eines Jahrgangs in dem jeweiligen Studiengang zählt. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Master-Note im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Masterprüfung hiervon abweicht. ³Abweichend von Satz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer zum Bewerbungszeitpunkt wenigstens 60 ECTS-Anrechnungspunkte nachweist; diese Zugangsberechtigung erlischt, wenn vor Beginn des Semesters, in dem das Promotionsstudium beginnt, nicht wenigstens 90 ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden. ⁴Für die Feststellung der Zugangsberechtigung ist im Falle der Sätze 1 bis 3 die Zustimmung der Mehrheit der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(3) Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://www.anabin.de> niedergelegt sind.

(4) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 bis 3 fachlich einschlägig ist, trifft der Eignungsausschuss. Notwendige Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Kenntnissen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von wenigstens 150 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits) sowie für den Fall, dass das Studium eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengangs nachgewiesen wird, der Nachweis, dass die Masterarbeit in dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengang abgelegt wurde. ²Der Eignungsausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ³Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Die Feststellung

der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache weder Englisch noch Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) sonstiger Nachweis nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): mindestens Niveau C1;
- f) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT): mindestens 550 Punkte;
- g) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis
- h) UNIcert: mindestens Niveaustufe III;
- i) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis g) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(6) ¹Weitere Voraussetzung ist mindestens eine schriftliche Erklärung einer oder eines Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Anleiterin oder eines Anleiters, gewährleisten kann (Betreuungszusage). ²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen,

und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(7) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass der Abschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 mit einer Abschlussnote von mindestens „gut“ (2,5) erreicht wurde. ²Die Zugangsvoraussetzung erfüllt abweichend von Satz 1 auch, wer einen Abschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie die besondere Eignung für den Promotionsstudiengang nachweist. ³Die besondere Eignung wird in diesem Fall durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegendes Exposé nachgewiesen. ⁴Die Entscheidung wird durch den Eignungsausschuss auf der Grundlage eines Fachgutachtens einer Gutachterin oder eines Gutachters getroffen, die oder der weder Betreuerin oder Betreuer noch Anleiterin oder Anleiter der Bewerberin oder des Bewerbers sein darf. ⁵Das Gutachten und die Entscheidung erfolgen anhand der in der Anlage festgelegten Eignungskriterien.

(8) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt.

§ 3 Zugangsantrag

(1) ¹Der Zugangsantrag ist in Textform mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen im Dekanat der Fakultät für Physik einzureichen und soll dort bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ³Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zugangsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 bis 3; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;
- ggf. der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5;
- ggf. geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit), welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien der Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers;
- ein in englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;

- eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- eine Betreuungszusage nach § 2 Abs. 6 Satz 1;
- ggf. ein Exposé gem. § 2 Abs. 7 Satz 3 mit Angaben über Thema, Forschungsproblem, Stand der Forschung und Ziel des Forschungsvorhabens, das methodische Vorgehen und einen vorläufigen Arbeitsplan;
- eine Versicherung nach § 2 Abs. 6 Satz 2.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) ¹Zum Zeitpunkt der Bewerbung genügen einfache Kopien der für die Bewerbung erforderlichen Zeugnisse und Übersetzungen von Dokumenten. ²Beglaubigte Kopien oder Originale der in Absatz 2 Buchstabe a) aufgeführten Dokumente sind jedoch rechtzeitig vor der Einschreibung einzureichen beziehungsweise vorzulegen; eine Einschreibung ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

(5) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Verfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Eignungsausschuss; Entscheidung über den Zugang

(1) ¹Dem Eignungsausschuss gehören die nach Entscheidung des Dekanats die Dekanin oder der Dekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören und im Promotionsstudiengang prüfungsberechtigt sind, ferner mit beratender Stimme ein Mitglied der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden. ²Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Physik eingesetzt. ⁴Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁵Die Amtszeit der prüfungsberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des promovierenden Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Der Eignungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan beziehungsweise die Studiendekanin oder der Studiendekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Eignungsausschusses. ²Der

Eignungsausschuss wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte seiner prüfungsberechtigten Mitglieder.

(3) Die Aufgaben des Eignungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zugangsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) ¹Die Entscheidung über die Annahme beziehungsweise Ablehnung erfolgt unter der Bedingung des Nachweises des Studienabschlusses beziehungsweise im Falle des § 2 Abs. 2 des Nachweises über wenigstens 90 C aus einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang. ²Die Nachweise sind bis zur Einschreibung vorzulegen.

§ 6 Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugangsberechtigt sind, erhalten einen schriftlichen Zugangsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Bescheide nach Absätzen 1 und 2 werden von der Dekanin oder dem Dekan oder der Studiendekanin oder dem Studiendekan erlassen. ²Der Zugangsbescheid dient zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Anlage: Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung des Exposés nach § 2 Abs. 7

(1) Stand der Forschung:

Berücksichtigung der relevanten Literatur und Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse im Forschungsfeld;

(2) Forschungsproblem:

Klare Identifizierung und Ausarbeitung eines Forschungsdefizits vor dem Hintergrund des Forschungsstandes

(3) Ziel des Forschungsvorhabens:

Realisierbarkeit des angestrebten Erkenntniszuwachses im Rahmen des Forschungsvorhabens

(4) methodische Vorgehen:

Angemessenheit des methodischen Vorgehens für die Bearbeitung des Forschungsproblems;

(5) Arbeitsplan:

Vollständigkeit der Arbeitsschritte und realistischer Zeitplan
